

# Benutzungsordnung für das Ludwig-Jahn-Stadion

vom 21.01.1972

(Beschluss des Schul- und Kulturausschusses vom 21.01.1972)

## § 1

### Zweckbestimmung

1. Das Ludwig-Jahn-Stadion dient ausschließlich sportlichen Zwecken.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist.

## § 2

### Verwaltung und Aufsicht

1. Die Stadionanlage samt ihren sonstigen Sporteinrichtungen werden durch das Bürgermeisteramt – Schul- und Sportamt – verwaltet. Gesuche auf Überlassung der Stadionanlage sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim städt. Schul- und Sportamt mit genauen Angaben über Art und Zeit der Benutzung einzureichen.
2. Die Aufsicht über die gesamte Anlage sowie deren Pflege obliegt dem Stadionverwalter und gegebenenfalls dessen Hilfskräften. Die Benutzer haben den Anordnungen des städtischen Schul- und Sportamtes und des Stadionverwalters Folge zu leisten. Für jede Veranstaltung ist vom Benutzer ein Vertrauensmann des veranstaltenden Vereines zu stellen, der allein verantwortlich mit dem Stadionverwalter und dem Schul- und Sportamt verhandelt.

## § 3

### Benutzung

1. Die Benutzung der Sportanlage bedarf der Genehmigung des Bürgermeisteramtes - Schul- und Sportamt -. Mit der Erteilung der Genehmigung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
2. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Stadionanlage nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Abnutzung benutzbar ist. Bei Fußballspielen wird die Unbespielbarkeit des Spielfeldes vom Bürgermeisteramt - Schul- und Sportamt - im Benehmen mit dem Schiedsrichter und dem veranstaltenden Verein festgestellt. Für Jugend- und untere Mannschaften ist die Benutzung des Hauptspielfeldes bei schlechten Bodenverhältnissen nicht erlaubt. Die Entscheidung darüber trifft das Schul- und Sportamt oder als Bevollmächtigter der Stadionverwalter oder dessen Vertreter.
3. Die Sportstätte wird in bestmöglichem Zustand zu Verfügung gestellt. Sie darf nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage mit sämtlichen Einrichtungen und Sportgeräten vor

Beschädigungen zu schützen und in gleichem Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurückzugeben.

4. Das Personal für den Ordnungs- und den Kassendienst hat der Benutzer zu stellen.
5. Für die sich durch die Benutzung ergebenden bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften und Vorkehrungen hat der Veranstalter zu sorgen.
6. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung der Stadionanlage vor, entscheidet das Bürgermeisteramt, welche Veranstaltung den Vorrang hat.
7. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Laufbahn- und Spielfeld von den Zuschauern nicht betreten werden.
8. Die Bahn sowie die Sprung- und Wurfanlagen dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen, nicht aber mit Stollenschuhen benutzt werden.
9. Für Trainingsstunden wird vom Bürgermeisteramt – Schul- und Sportamt – im Benehmen mit den Vereinen ein Benutzungsplan aufgestellt. Sofern die Benutzung des Hauptspielfeldes nicht ausdrücklich erlaubt worden ist, ist eine Benutzung nur bei rechtzeitiger, vorheriger Erlaubnis durch das städt. Schul- und Sportamt möglich.

10. Samstags und Sonntags ist die Benutzung des Stadions für Übungszwecke grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 4

### Genehmigungswiderruf

1. Das Bürgermeisteramt behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Stadiongelandes nicht erteilt worden wäre.
2. Wiederruft das Bürgermeisteramt eine Genehmigung, so erwächst dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch.

## § 5

### Benutzungsentgelt

Zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, die Wartung und den Betrieb der Stadionanlage werden privatrechtliche Benutzungsentgelte erhoben. Die Entgelte über die Benutzung des Ludwig-Jahn-Stadions und seiner sämtlichen Einrichtungen ist in der „Festsetzung der Entgelte für die Benutzung des Ludwig-Jahn-Stadions“ im Anhang der Benutzungsordnung geregelt.

## § 6

### Fälligkeit des Benutzungsentgelts

1. Das Benutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Das Bürgermeisteramt – Schul- und Sportamt – kann die Genehmigung für die Benutzung der Stadionanlage von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt abhängig machen.
3. Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter; mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Haftung der Stadt

1. Die Benutzung des Ludwig-Jahn-Stadions geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens des Bürgermeisteramts – Schul- und Sportamt – erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen übernimmt das Bürgermeisteramt keinerlei Haftung.

## § 8

### Haftung des Veranstalters

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die gesamte Sportanlage einschließlich der Geräte und sonstigen Zubehörs pfleglich und schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung verursacht wurden.
2. Der Veranstalter haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die durch die Überlassung der Sportanlage gegen ihn oder die Stadtverwaltung geltend gemacht werden.
3. Wird die Stadt wegen eines Schadens, den der Veranstalter zu vertreten hat, unmittelbar in Anspruch genommen, so hat der Veranstalter die entstehenden Kosten einschließlich evtl. Prozess- und Nebenkosten zu ersetzen.

## § 9

### Bauliche Änderung

1. Änderungen in und an den Anlagen, wie besondere Ausschmückung, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten sowie Aufgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen und Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisteramtes nicht vorgenommen werden.
2. Ohne Genehmigung vorgenommene Änderungen sind auf Verlangen der Stadt ohne jeden Ersatzanspruch unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Kommt der Veranstalter dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen.

## § 10

### Aufstellung von Verkaufseinrichtungen und Verkauf von Waren

1. Die Aufstellung von Verkaufseinrichtungen, das Aufstellen, Anbieten und der Verkauf von Waren bedarf der Genehmigung des Schul- und Sportamtes und des Amtes für öffentliche Ordnung.
2. Die Stadt erhebt für die Zulassung von Verkaufseinrichtungen und für den Verkauf selbst als Grundstückseigentümerin ein Entgelt, das je nach dem Grad der durch den Verkauf erfolgten Verschmutzung des Stadiongelandes und der in Anspruch genommenen Fläche vom Bürgermeisteramt bzw. vom zuständigen Ausschuss festgesetzt wird.

## § 11

### Nichtbeachtung der Benutzungsbestimmungen

1. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der gesamten Stadionanlage zu verlangen, wenn gegen seine Anordnung, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Verwendungszweck verstoßen wird.
2. Wird die Sportanlage vom Veranstalter nicht fristgerecht geräumt, so ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Räumung und Wiederinstandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen. Außerdem kann in derartigen Fällen das Benutzungsentgelt bis zum 3-fachen Betrag erhöht werden. Darüber hinaus haftet der Veranstalter der Stadt und evtl. Dritten für den durch den Verzug entstandenen Schaden.

## § 12

### Zutritt von städtischen Beauftragten

Beauftragten des Bürgermeisteramtes mit Dienstausweisen ist der Zutritt zu den Sportanlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

## § 13

### Reklame

1. Die Werbung auf dem Stadiongelande wird ausschließlich durch das Bürgermeisteramt durchgeführt. Eine darüber hinausgehende Werbung ist im Stadiongelande nur nach vorheriger Erlaubnis durch das Bürgermeisteramt möglich.
2. Der Benutzer des Stadiongelandes ist auf Grund dieser Benutzungsordnung nicht an den Werbeeinnahmen der von der Stadt durchgeführten Werbung beteiligt.

## § 14

### Ausnahmen

In besonders gelagerten Fällen kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

## § 15

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung sowie die Festsetzung der Entgelte für die Benutzung des Ludwig-Jahn-Stadions treten am 1. Januar 1972 in Kraft.